

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 372/13 B

L 2 R 455/12 (Hessisches LSG)
S 23 R 398/07 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.7.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf ungekürzte Anrechnung von Beitragszeiten nach dem FRG auf seine Altersrente im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 7.12.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat die Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargetan (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger behauptet, das BSG habe im Senatsurteil vom 21.8.2008 (*B 13/4 R 25/07 R - SozR 4-5050 § 26 Nr 1*) entschieden,
- "dass eine ungekürzte Anrechnung von Beitragszeiten bei russischen Kolchosmitgliedern nur dann vorgenommen wird, wenn mehr als 300 Arbeitstage im Jahr bescheinigt sind."
- 7 Hieraus hätten die Rentenversicherungsträger geschlossen, "dass lediglich bei der Ableistung von mehr als 300 Arbeitstagen eine Anrechnung zu 6/6 erfolgen könne" (*S 2 und S 3 der Beschwerdebegründung*).
- 8 Der Beschwerdebegründung fehlt es dann aber an der Gegenüberstellung eines entscheidungserheblichen Rechtssatzes aus dem Berufungsurteil. Hierfür ist es nicht ausreichend, lediglich zu behaupten, dass "die Entscheidung des Landessozialgerichts ebenfalls auf diesem Rückschluss" beruhe (*S 3 der Beschwerdebegründung*). Aber selbst wenn es sich hierbei um einen Rechtssatz handelte, hätte der Kläger nicht hinreichend aufgezeigt, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen hätte. Denn er hat auch versäumt, die Tatsachenfeststellungen des LSG aus dem angefochtenen Berufungsurteil wiederzugeben. Aus diesem Grund ist dem Senat eine weitere Überprüfung verwehrt, ob die von ihm behauptete Divergenz im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich wäre.
- 9 2. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist auch dieser Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 11 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 12 Der Kläger bezeichnet als klärungsbedürftig die Rechtsfrage,
"ob die ungekürzte Anrechnung einer Beitrags- und Beschäftigungszeit in einer sowjetischen Kolchose nur bei einer Arbeitsleistung von mehr als 300 Arbeitstagen erfolgen kann."
- 13 Hierzu behauptet der Kläger, dass die Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht geklärt sei, ohne sich mit der von ihm selbst genannten Rechtsprechung des BSG (*vom 21.8.2008 - B 13/4 R 25/07 R - SozR 4-5050 § 26 Nr 1*) nach den aufgezeigten Maßstäben näher auseinanderzusetzen. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um den Klärungsbedarf an höchstrichterlicher Rechtsprechung darzulegen. Zudem fehlt es an Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage. Da der Kläger - wie unter 1. ausgeführt - die Tatsachenfeststellungen des LSG aus dem Berufungsurteil nicht mitteilt, kann der Senat auch insofern nicht beurteilen, ob es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren ankommen kann.
- 14 Eine formgerechte Divergenz- wie auch Grundsatzrüge erfordert, dass das Revisionsgericht das Vorliegen der Zulassungsgründe allein auf der Grundlage des Vortrags in der Beschwerdebegründung beurteilen kann. Diese Voraussetzungen erfüllt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht annähernd.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

